

*Friedrich Barbarossa im Maasgebiet**

VON JEAN-LOUIS KUPPER

Die Politik von Kaiser Friedrich Barbarossa im Maasgebiet – daran sollte man wahrscheinlich die deutschen Kollegen erinnern – muß mit einer der berühmtesten Thesen der belgischen Geschichtsschreibung, nämlich der von Henri Pirenne in Zusammenhang gebracht werden.

Pirenne war der Überzeugung, daß die belgischen Provinzen allmählich eine eigene Kultur und ein nationales Leben auf ihrem Boden entwickelt hätten, indem sie nacheinander die Bande sprengten, die sie mit Deutschland oder Frankreich vereinigten. Die beiden Staatsteile sollen sich dann angenähert und einen vorläufigen Staat gebildet haben, der im 15. Jahrhundert unter dem Haus Burgund seinen wirklichen Anfang nahm und der den eigentlichen Ausgangspunkt des heutigen Belgien darstellt¹⁾.

So ist es leicht verständlich, daß Pirenne geneigt war, den Verfall des kaiserlichen Einflusses im belgischen Raum sehr früh anzusetzen: er ist ja der Meinung, daß der Investiturstreit die Reichskirche zerstört und es den lothringischen Fürsten ermöglicht habe, sich von der kaiserlichen Herrschaft zu befreien. Mit dem Tode Heinrichs V. (1125) habe Lothringen begonnen, sich vom Reich zu lösen, während die Staufener sich außerstande zeigten, diesen Prozeß aufzuhalten, der sie im übrigen auch wenig interessierte. Im belgischen Raum habe sich der kaiserliche Einfluß unter Konrad III. (1138–1152) endgültig verloren²⁾. Pirennes Ansichten mußten natürlich beachtlich überarbeitet werden. Doch darf man sie nicht von vornherein verwerfen und sie als vollkommen überholte historische Vorstellung ansehen.

Erst kürzlich hat L. Genicot diesem Problem mehrere gründliche Studien gewidmet. Er hat einerseits die Bildung der Territorialfürstentümer in Niederlothringen studiert. Andererseits hat er den Wettstreit um die Verleihung von Diplomen und Schutzurkunden zugunsten religiöser Institutionen in diesem Gebiet untersucht, der Kaiser und Fürsten in Opposition brachte. Die beiden gleichzeitig durchgeführten Studien führen praktisch zu demselben Ergebnis: in Niederlothringen ist die Territorialisierung eine Erscheinung der zweiten Hälfte

* Deutscher Text in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. J. Quenon (Lüttich).

1) H. PIRENNE, *Histoire de Belgique des origines à nos jours*, 1, ND 1948, S. 10; dazu H. HASQUIN, *Historiographie et politique. Essai sur l'histoire de Belgique et la Wallonie*, 21982, S. 50–56.

2) PIRENNE, *ebda.*, S. 139ff.

des 12. Jahrhunderts. Zur selben Zeit – d. h. unter Friedrich Barbarossas Herrschaft – haben im Geiste der Kirchenvertreter die Territorialfürsten die Stelle des Kaisers eingenommen³⁾.

Diese Folgerungen sind bemerkenswert, doch rufen sie einige Einwände hervor. Die Tatsache, daß die Machtbefugnisse der Territorialfürsten sich im Laufe des 12. Jahrhunderts fortschreitend entwickelt haben, darf, scheint es, nicht angezweifelt werden. Diese Entwicklung stellte übrigens eine beachtliche Gefahr für die königliche Macht dar: das Grafenamt wurde immer mehr mit dem Begriff Familienbesitz gleichgesetzt⁴⁾. Aber die Meinung, das Ansehen des Kaisers sei damals so sehr geschwächt gewesen, daß die Klöster sich von dem zu fernen und zu schwachen Herrscher abgewandt und sich zur Verteidigung oder Wiedergewinnung ihrer Besitzungen unter den Schutz des starken und nahen Territorialfürsten gestellt hätten, kann uns nicht ganz überzeugen.

Gewiß kann man feststellen, daß in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts mehr fürstliche Urkunden und weniger königliche Diplome zugunsten der Kirchen in Lothringen ausgestellt worden sind⁵⁾. Man darf aber auch nicht vergessen, daß, wenn ein Herrscher ein Kloster unter seinen Schutz nahm, zwischen Beschützer und Beschütztem gewissermaßen ein Vertrag auf Lebenszeit entstand, der natürlich mit dem Tode des Fürsten endete. Nun währte Barbarossas Herrschaft erstaunlich lange, und die seit seiner Thronbesteigung im Jahre 1152 übernommenen Verpflichtungen blieben bis 1190 gültig. Mit anderen Worten, eine Erklärung für den zahlenmäßigen Rückgang der königlichen Diplome seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ist zum Teil darin zu finden, daß Deutschland in der Zeit von 1106 bis 1152 von drei Herrschern und von 1152 bis 1197 nur von zwei regiert worden ist⁶⁾.

Der Historiker, der das »Ansehen« oder den »Einfluß« der königlichen Herrschaft untersucht, befindet sich in einer äußerst schwierigen Lage. Das erhaltene Dokumentenmate-

3) L. GENICOT, *Empereurs et princes en Basse-Lotharingie. Suggestions de recherches*, in: DERS., *Etudes sur les principautés lotharingiennes*, 1975, S. 12–38; *Noblesse et principautés en Lotharingie du XI^e au XIII^e siècle*, ebda., S. 39–58; *Monastères et principautés en Lotharingie du X^e au XIII^e siècle*, ebda., S. 59–139.

4) Vgl. z. B.: F. VERCAUTEREN, *La formation des principautés de Liège, Flandre, Brabant et Hainaut (IX^e–XI^e siècles)*, in: *L'Europe aux IX^e–XI^e siècles. Aux origines des Etats nationaux*, 1968, S. 31–41; L. GENICOT, *La Lotharingie politique*, in: DERS., *Etudes* (wie Anm. 3), S. 1–11; O. ENGELS, *Der Niederrhein und das Reich im 12. Jahrhundert*, in: *Königtum und Reichsgewalt am Niederrhein* (1983). ND in: DERS., *Stauferstudien. Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert*, 1988, S. 179–181; M. PARRISSE, *Désintégration et regroupements territoriaux dans les principautés lotharingiennes du XI^e au XIII^e siècle*, in: *Zwischen Gallia und Germania, Frankreich und Deutschland. Konstanz und Wandel raumbestimmender Kräfte. Vorträge auf dem 36. Deutschen Historikertag, Trier, 8.–12. Oktober 1986*, Hg. A. HEIT, 1987, S. 155–180. Für die frühere Periode, siehe: U. NONN, *Pagus und Comitatus in Niederlothringen. Untersuchungen zur politischen Raumgliederung im früheren Mittelalter*, 1983.

5) Kaiser 1101–1150: 18 Urk. – 1151–1200: 11 Urk.; Fürsten 1101–1150: 15 Urk. – 1151–1200: 85 Urk. Vgl. GENICOT, *Monastères et principautés* (wie Anm. 3), S. 83–89.

6) Vgl. J. L. KUPPER, *Liège et l'Eglise impériale, XI^e–XII^e siècles*, 1981, S. 482f.; A. J. GOUREVITCH, *Les catégories de la culture médiévale*, 1983, S. 144.

rial weist unvermeidlich zahlreiche – oft sehr einseitige – Lücken auf, die ihn manchmal vor schwer zu lösende Interpretationsprobleme stellen.

Nehmen wir das Beispiel der kaiserlichen Besuche in Lüttich. Friedrich Barbarossa hielt sich zweimal, 1156 und 1171, in der Bischofsstadt an der Maas auf. Während über seinen ersten Aufenthalt 1156 sozusagen gar keine Angaben vorliegen⁷⁾, sind wir über die Lütticher *curia* von 1171 weit besser unterrichtet: sie hängt mit dem Plan einer Niederlassung der Herzöge von Zähringen in das Moselgebiet zusammen⁸⁾.

Nach 1171 hält sich Friedrich Barbarossa nicht mehr in der Stadt Lüttich auf. Aber soll das bedeuten – wie schon behauptet wurde –, daß er nach seinem fünften Italienzug (1174–1178) für dieses Gebiet kein Interesse mehr hatte und daß die politische Tätigkeit im Lande den territorialen Gewalten überlassen worden war⁹⁾? Zunächst darf man »kaiserlichen Besuch« und »politische Tätigkeit« nicht miteinander verwechseln. Gerade auf letzterem Gebiet ist – wie wir sehen werden – Friedrichs I. Aktivität ganz und gar nicht zu unterschätzen. Außerdem müssen die verschiedenen Besuche des Römischen Königs und späteren Kaisers Heinrichs VI. berücksichtigt werden. Heinrich VI. kam ja viermal nach Lüttich, und zwar 1182, 1185, 1189 und 1192¹⁰⁾. Nach Heinrich IV. und Heinrich V. ist Heinrich VI. von den Herrschern des 11. und 12. Jahrhunderts derjenige, der am häufigsten in Sankt Lambertus' Stadt erschien¹¹⁾. Im Jahre 1185 übte er sogar das Recht des *conductus* aus und gewährte dem Grafen von Hennegau Unterstützung, da dieser sich vom Erzbischof von Köln, dem Grafen von Flandern und dem Herzog von Brabant bedroht fühlte. Während der König sich in Lüttich aufhält, scheint die Ausübung der Staatsgewalt, die er übertragen hatte, wieder in seine Hände zurückzukehren¹²⁾.

Da Heinrich VI. entschlossen war, Albert von Löwen vom Bischofssitz fernzuhalten und seinen eigenen Kandidaten Lothar von Hochstaden durchzusetzen, erschien er 1192 in Lüttich, wo er die Häuser der Anhänger von Albert von Löwen zerstörte. Auch zwang er den Herzog von Brabant, mit dem Grafen von Hennegau Frieden zu schließen, seinem eigenen

7) *Imperator prima quadragesimali Leodium venit*. Annales Laubienses, Cont., MGH SS 4, S. 23. Vielleicht hängt dieser Aufenthalt in Lüttich mit Bemühungen Barbarossas um den Landfrieden zusammen. Vgl. H. SIMONSFELD, Jahrbücher des Deutschen Reiches und Friedrich I., 1, 1908, S. 418f.; J. F. BÖHMNER ET AL., Die Regesten des Kaiserreiches unter Friedrich I. 1152 (1122)–1190, 1. Lief. 1152 (1122)–1158, 1980, Nr. 389, S. 116.

8) MGH DDFI 581 u. 582, S. 57–60. Vgl. J. L. KUPPER, La politique des ducs de Zähringen entre la Moselle et la mer du Nord dans la seconde moitié du XII^e siècle, in: *Le Moyen Age* 78 (1972), S. 436–446.

9) F. OPLL, Das Itinerar Kaiser Friedrich Barbarossas (1152–1190), 1978, S. 138f.

10) J. F. BÖHMNER ET AL., Die Regesten des Kaiserreiches unter Heinrich VI. 1165 (1190)–1197, 1972, Nr. 1k, S. 3; Nr. 4b, S. 7; Nr. 77a, S. 36; Nr. 253, S. 103; vgl. auch Nr. 628, S. 254.

11) KUPPER, Liège (wie Anm. 6), S. 479f.

12) *Comes autem Hanoniensis [...] transire absque sano conducto noluit. Dominus autem rex conductores quos comes Hanoniensis voluit obviam misit*. Gislebert von Mons, Chronicon Hanoniense, ed. L. VANDERKINDERE, 1904, S. 188f. Vgl. Chr. DE CRAECKER-DUSSART, L'évolution du sauf-conduit dans les principautés de la Basse-Lotharingie du VIII^e au XIV^e siècle, in: *Le Moyen Age* 80 (1974), S. 197, 200, 204, 221.

Bruder, dem Bischof Albert, untreu zu werden und Lothar von Hochstaden zu huldigen¹³). Tatsächlich hat sich die kaiserliche Autorität in Lüttich vielleicht nie so erdrückend und rücksichtslos gezeigt wie in diesem Jahr 1192.

Erstaunlicherweise ist also am Ende des 12. Jahrhunderts die kaiserliche Macht noch dominant. Und dies kann nur dem beständigen Wirken Barbarossas zugeschrieben werden.

*

Wie war eigentlich die Lage im Gebiet der Maas, als Barbarossa 1152 den Thron bestieg?

Die Macht des Herzogs von Niederlothringen war erheblich geschwächt. Die Minderjährigkeit von Herzog Gottfried III. von Löwen-Brabant (1142–1190) hatte die Entwicklung des herzoglichen Machtverfalls gefördert¹⁴). Es mußten also Ersatzlösungen erdacht werden. Das Schwinden der herzoglichen Macht kam hauptsächlich dem Erzbischof von Köln zugute. Durch Lehnbindungen verpflichtete er sich den Adel zwischen Rhein und Gette, also bis zur Grenze von Brabant. Dieser Erzbischof trat als Verteidiger des Landfriedens in dem Gebiet auf, das vom Herzog von Niederlothringen immer mehr aufgegeben wurde. 1151 hatte König Konrad III. diesen tatsächlichen Zustand anerkannt, indem er dem Erzbischof Arnold II. von Köln den *ducatus* übertrug¹⁵).

13) Gislebert (wie Anm. 12), S. 278f.; Vita Alberti episcopi Leodiensis, MGH SS 25, S. 150f.; Lambertus Parvus, Annales sancti Jacobi Leodiensis, ed. L. C. BETHMANN ET AL., 1874, S. 48; Sigeberti Continuatio Aquicinctina, MGH SS 6, S. 429; Chronica regia Coloniensis, ed. G. WAITZ, 1880, S. 155. Vgl. J. L. KUPPER, Raoul de Zähringen évêque de Liège, 1167–1191. Contribution à l'histoire de la politique impériale sur la Meuse moyenne, 1974, S. 174; I. SELTMANN, Heinrich VI. – Herrschaftspraxis und Umgebung, 1983, S. 35, 87f., 201–205. Über Lothar von Hochstaden, siehe zuletzt: Series episcoporum ecclesiae catholicae occidentalis, V, Germania, 1, Archiepiscopatus Coloniensis, ed. S. WEINFURTER ET AL., 1982, S. 81f.; W. PETERS, Die Beziehungen des rheinischen Adels zur Propstei des Stiftes St. Lebuin in Deventer in der Stauferzeit, in: Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 190 (1987), S. 42f.

14) Vgl. P. BONENFANT u. A. M. BONENFANT-FEYTMANS, Du duché de Basse-Lotharingie au duché de Brabant, in: RBPH 46 (1968), S. 1148–1162. Über die Geschichte des lothringischen Herzogtums im 11. u. 12. Jahrhundert, siehe besonders: W. MOHR, Geschichte des Herzogtums Lothringen, 1, Geschichte des Herzogtums Groß-Lothringen (900–1048), 1974, 2, Niederlothringen bis zu seinem Aufgehen im Herzogtum Brabant (11.–13. Jahrhundert), 1976; die Beiträge von G. DESPY, A. LARET-KAYSER u. Chr. DUPONT in: Publications de la Section historique de l'Institut G.-D. de Luxembourg 95 (1981) (= La Maison d'Ardenne, X^e–XI^e siècles); zuletzt: G. DESPY, Typologie der auf die Namen der Herzöge Niederlothringens gefälschten Urkunden (datiert in die Jahre 1050–1100), in: Fälschungen im Mittelalter, IV, Diplomatische Fälschungen, 2, 1988, S. 275–285; B. SCHNEIDMÜLLER, Regnum und ducatus. Identität und Integration in der lothringischen Geschichte des 9. bis 11. Jahrhunderts, in: RhVjbl. 51 (1987), S. 81–114; E. BOSHOFF, Lotharingien–Lothringen: vom Teilreich zum Herzogtum, in: Zwischen Gallia und Germania (wie Anm. 4), S. 129–153; R. E. BARTH, Der Herzog in Lotharingen im 10. Jahrhundert, 1990; M. WERNER, Der Herzog von Lothringen in salischer Zeit, in: Die Salier und das Reich, I, Salier, Adel und Reichsverfassung, Hg. S. WEINFURTER et al., 1991, S. 367–473.

15) Vgl. E. EWIG, Zum Lothringischen Dukatus der Kölner Erzbischöfe, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Forschungen und Darstellungen. Fs. Franz Steinbach, 1960, S. 210–246; O. ENGELS, Die Stauferzeit, in: Rheinische Geschichte, I, 3, 1983, S. 216–221.

Zur selben Zeit hatte ein großer und weitblickender Mann, Heinrich von Grand-Leez (1145–1164), den Bischofssitz in Lüttich inne. Schon bevor er den Sitz von Sankt Lambertus bestieg, war Heinrich – damals Propst und Archidiakon der Lütticher Kathedrale – als Anführer einer politischen Gruppe aufgetreten, die der Kirche von Lüttich wieder zu Größe und Glanz verhelfen wollte¹⁶. Auf dem Bischofsstuhl zeigte sich der ehemalige Propst des Vertrauens würdig, das man ihm geschenkt hatte.

Heinrich von Leez stellte in der Tat die Macht der Lütticher Kirche wieder her. Er erwarb Allodialgüter und Schlösser, baute oder erneuerte Festungen. Der Bischof war zweifelsohne stolz auf seine Territorialpolitik. Folgender Satz, den wir einer seiner Urkunden entnehmen, bezeugt es: »ich habe die Würde der Kirche der heiligen Maria und des heiligen Lambertus in Lüttich verherrlicht, ich habe ihre Ehre gehoben, ich habe ihre Macht verstärkt und erweitert«¹⁷. Schließlich erlangte der Bischof von Lüttich durch seinen großartigen Sieg über den Grafen von Namur-Luxemburg, Heinrich den Blinden, am 1. Februar 1151 in Andenne die politische Vormachtstellung im Maastal: darauf kam es ja im Kampf zwischen dem Grafen von Namur und der Kirche von Lüttich eigentlich an¹⁸.

Friedrich Barbarossa, der offensichtlich ein Menschenkenner war, versäumte es nicht, sich die außerordentlichen Fähigkeiten Heinrichs von Leez zunutze zu machen¹⁹. Er machte den Bischof von Lüttich zu einem seiner engsten Mitarbeiter. In neunundvierzig Diplomen von Friedrich I. erscheint der Name von Bischof Heinrich. Er nimmt an des Kaisers ersten drei Feldzügen nach Italien teil, und nach dem Sieg über Mailand überträgt der Kaiser seinem treuen Bischof das Amt des *podestà* in der lombardischen Stadt, deren Vernichtung beschlossen war²⁰.

Unter diesen Umständen wird man leicht verstehen, daß der Bischof von Lüttich sich von 1161 an, nachdem es 1159 zur Kirchenspaltung gekommen war, auf die Seite der Gegner von Papst Alexander III. stellte: die Diözese von Lüttich erkannte die Päpste des Kaisers, Viktor IV., Paschalis III. und Calixtus III., an und unterstützte sie bis zum Ende des Schismas

16) Vgl. KUPPER, Liège (wie Anm. 6), S. 167–172, 244–246; DERS., Saint Lambert: de l'histoire à la légende, in: RHE 79 (1984), S. 41–44, 48f.

17) S. BORMANS ET AL., Cartulaire de l'église Saint-Lambert de Liège, 1, 1893, Nr. 44, S. 72f. (1154), 6, 1933, Nr. 15, S. 4. Dazu KUPPER, Raoul (wie Anm. 13), S. 7f.

18) *Comes quidem ut dominaretur intendebat; episcopus, ut sui ab eius dominatione et gravi oppressione liberarentur, satagebat.* Sieberti auctarium Affligemense, ed. P. GORISSEN, 1952, S. 132. Vgl. Cl. GAIER, Art et organisation militaires dans la principauté de Liège et dans le comté de Looz au moyen âge, 1968, S. 251–254; DERS., Grandes batailles de l'histoire liégeoise au moyen âge, 1980, S. 49–54.

19) *Eodem tempore Fredericus imperator exercitum in Ytaliam ducturus, totas imperii Romani vires contraxit, et predictum Henricum Leodiensem episcopum ut se sequeretur jussit cum ceteris regni proceribus.* Gesta abbatum Trudonensium, Cont. secunda, lib. III, cap. 11, ed. C. de BORMAN, 2, 1877, S. 49.

20) KUPPER, Liège (wie Anm. 6), S. 477f.; J. STIENNON, Lexicographie et critique historique. Henri de Leez, podestat de Milan (1162), vu par Gilles d'Orval, in: Hommages à la Wallonie. Mélanges d'histoire, de littérature et de philologie wallonnes offerts à M. A. Arnould et P. Ruelle, 1981, S. 449–452; A. IORIS, La renaissance du droit savant et le rôle de Wibald, abbé de Stanelot-Malmedy († 1158), in: Rome et les Eglises nationales, VII^e–XIII^e siècles. Colloque de Malmedy. 2 et 3 Juin 1988, 1991, S. 115–132.

1177. Der Gegenpapst Paschalis III., Nachfolger von Viktor IV., wurde übrigens am 26. April 1164 von Heinrich von Leez selbst geweiht. Lüttich war in der Tat ein Bollwerk der »schismatischen« Kirche an den Grenzen des Reiches: es ist einer der unwiderlegbaren Beweise der Treue der gesamten Diözese ihrem Kaiser gegenüber²¹).

In einem Diplom vom 7. September 1155, in dem er die Treue und den Eifer von Bischof Heinrich lobt²²), bestätigt Friedrich Barbarossa sowohl die Besitzungen der Kirche wie auch die *possessiones* und die *castra*, die Bischof Heinrich soeben erworben hatte. Zudem wird darin deutlich, daß diese neuen Besitzungen im Dienste der »Förderung des Friedens in der Diözese« standen. Der Kaiser »erneuert und bestätigt« darin auch die *pax*, die 1081 unter Bischof Heinrich von Verdun in dem gesamten Lütticher Bistum ausgerufen worden war, und erklärt, daß dieser Frieden »der kaiserlichen Autorität erhalten werden soll«²³).

Daraus ist also klar zu folgern, daß der Lütticher Gottesfriede, ursprünglich eine bischöfliche Initiative, vollkommen in das Reichskirchensystem integriert wurde: der Bischof erhielt die *pax* aus den Händen des Kaisers und sorgte in seinem Namen für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung im ganzen Gebiet seines Bistums, d.h. in diesem Fall praktisch im ganzen Maasgebiet, wo die gestärkte Autorität des Bischofs dazu neigte, das geschwächte Ansehen des Herzogs zu ersetzen²⁴). In diesem Bereich wurde allem Anschein nach der Lütticher Bischof als Rivale des Erzbischofs von Köln ausgespielt. Und es ist wohl denkbar, daß Barbarossa diese Situation absichtlich gewollt hat, um auf diese Weise der Macht des Erzbischofs ein Gegengewicht zu schaffen. Im übrigen scheint es so, als habe letzterer versucht, den Bischof von Lüttich zu bevormunden, während er ihn gleichzeitig an seiner herzoglichen Aufgabe als Friedensstifter beteiligte²⁵).

Diese große Besorgnis um die Erhaltung des Friedens läßt sich einige Jahre später in der *constitutio* wiederfinden, die Rudolf von Zähringen (1167–1191), Bischof von Lüttich, wahr-

21) KUPPER, Raoul (wie Anm. 13), S. 51–65.

22) ... *venerabilis Henrici secundi Leodiensis episcopi fidelissimi nobis laborem et studium considerantes, quod videlicet corone imperii nostri Rome fideliter interfuerit et in Italica expeditione seipsum suaque pro nostro honore seipsum exposuerit...*

23) ... *in acquirendis novis et utilibus pacem sue dyocesis et possessionem vigilantissime ampliaverat. [...] Renovamus etiam et confirmamus et imperiali auctoritate tenendam censemus et servandam pacem Henrici episcopi in Leodiensi episcopatu.* MGH DDFI 123, S. 206–208.

24) Vgl. A. JORIS, Observations sur la proclamation de la Trêve de Dieu à Liège à la fin du XI^e siècle, in: Recueils de la Société Jean Bodin 14 (1962), S. 503–545; KUPPER, Liège (wie Anm. 6), S. 457–463, 468f.; R. KAISER, Selbsthilfe und Gewaltmonopol. Königliche Friedenswahrung in Deutschland und Frankreich im Mittelalter, in: Frühma. Studien 17 (1983), S. 67–69.

25) *Hortamur etiam prudentiam uestram ut pacem in terra plantare modis omnibus studeatis.* Brief Erzb. Arnold II. v. Köln an Heinrich II. v. Lüttich (1151–1152), ed. J. STIENNON, Une lettre inédite d'Arnold II, archevêque élu de Cologne, à Henri de Leez, évêque de Liège (7 avril 1151–8 janvier 1152), in: Le Moyen Age 62 (1956), S. 23f. Vgl. KUPPER, Raoul (wie Anm. 13), S. 131; DERS., Liège (wie Anm. 6), S. 488 Anm. 17. Über die eigentümliche Stellung des »Herzogs« von Limburg, siehe besonders F. R. ERKENS, Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Herzöge von Limburg im 12. und 13. Jahrhundert, in: RhVjbl. 43 (1979), S. 169–195.

scheinlich zwischen 1168 und 1186 gegen die Brandstifter und Plünderer veröffentlichte, die die kirchlichen Besitztümer und befestigten Friedhöfe des Bistums überfielen. Diese wenig bekannte, aber dennoch sehr wichtige *pax* erscheint allem Anschein nach als Ergänzung zu dem von Heinrich von Verdun 1081 ausgerufenen Gottesfrieden: durch diesen Erlaß bemühte sich Bischof Rudolf, die Festen als befestigtes Gerippe des Bistums zu erhalten und die Friedenszone, die ihm auf kaiserlichen Befehl unterstand, besser unter Kontrolle zu halten²⁶).

Die Politik von Heinrich von Leez, die darin bestand, die Erhaltung der öffentlichen Ordnung mit dem Erwerb von Allodialgütern und Schlössern zu verbinden, erinnert an die Politik des Kölner Erzbischofs Philipp von Heinsberg (1167–1191). Dieser verwandelte, wie bekannt ist, seine herzogliche Gewalt, die sich bis dahin hauptsächlich auf den Lehnverband stützte, in ein echtes Gebietsherzogtum: dieses Herzogtum beruhte nicht mehr ausschließlich auf der Lehnshoheit des Erzbischofs über den Adel, sondern auch auf dem ungeheuren Wachstum der Besitzungen der Kirche zu Köln: es beruft sich auf die Bedeutung der *terra Coloniensis*²⁷). Es ist nicht ausgeschlossen, daß Philipp von Heinsberg sich Heinrich von Leez zum Vorbild nahm, war er ja 1152 bis 1167 – daran muß erinnert werden – Archidiakon und Propst der Sankt-Lambertus-Kathedrale in Lüttich²⁸).

Am 4. September 1164 starb Heinrich von Leez in Pavia während Barbarossas dritten Italienzugs²⁹). Das Werden dieses großen und bedeutenden Bischofs beweist unwiderlegbar, daß die Reichskirche, wie sie nach dem Wormser Konkordat weiterlebte, noch Erstaunliches zu leisten imstande war.

Für die kaiserliche Macht war im Maasgebiet das Reichsgut eigentlich das größte Problem. Zur Zeit als Barbarossa den Thron bestieg, beschränkten sich die kaiserlichen Besitzungen in diesem Gebiet auf recht wenige. Ihre zwei wichtigsten Schwerpunkte waren der Krongutbezirk Aachen³⁰) und die Stadt Maastricht. In dieser Stadt, einer strategisch bedeutsamen Brücke über die Maas, war der Kaiser nicht der Einzige, der Rechte besaß: der Bischof von Lüttich übte ebenfalls seine Herrschaft über einen Teil der Stadt aus³¹).

Hier berühren wir wahrscheinlich das folgenschwerste Hindernis, das der kaiserlichen Macht in Niederlothringen im Wege stand: die Winzigkeit des Reichsguts selbst schien dem

26) S. BORMANS, Recueil des ordonnances de la principauté de Liège, Première série, 974–1506, 1878, S. 21 f.; darüber handelt KUPPER, Raoul (wie Anm. 13), S. 200–210.

27) ENGELS, Stauferzeit (wie Anm. 15), S. 226–228; dazu G. DROEGE, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, 1969, S. 142–152.

28) Vgl. J. L. KUPPER, Notes sur l'évêque de Liège Alexandre II (1164–1167), in: Le Moyen Age 80 (1974), S. 392–394, 400.

29) KUPPER, Liège (wie Anm. 6), S. 499, 506 Anm. 62.

30) D. FLACH, Untersuchungen zur Verfassung und Verwaltung des Aachener Reichsgutes von der Karolingerzeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, 1976; DERS., Das Reichsgut im Aachener Raum. Versuch einer vergleichenden Übersicht, in: RhVjbl. 51 (1987), S. 22–51.

31) Vgl. J. DEETERS, Servatiusstift und Stadt Maastricht. Untersuchungen zu Entstehung und Verfassung, 1970; KUPPER, Raoul (wie Anm. 13), S. 77 f.

Kaiser jede Territorialpolitik größeren Ausmaßes zu verbieten³²⁾. Dennoch war Friedrich Barbarossas politisches Wirken im Maasraum vielfältig. Um Klarheit in diesen komplizierten Sachverhalt zu bringen, müssen wir zwei Perioden unterscheiden. In der ersten Periode, die sich im großen ganzen von 1167 bis 1184 erstreckt, war Friedrichs I. Wirken das Ergebnis einer Zusammenarbeit mit dem Haus von Zähringen. Von 1184 an nahm die kaiserliche Politik einen vollkommen neuen Kurs, und setzte all ihre Hoffnung auf das Haus Hennegau.

Die Bischofswahl 1167 in Lüttich ist ein interessantes Ereignis, das beweist, daß die kaiserliche Macht auf diesem Gebiet noch die Karten in der Hand hielt.

Der Lütticher Bischof Alexander II. (1164–1167), dessen Bischofsamt gewissermaßen eine Fortsetzung der Amtszeit von Heinrich von Leez war, war am 9. August 1167 während Barbarossas vierten Italienzugs gestorben. Genau wie der Erzbischof von Köln, Rainald von Dassel, war er einer Epidemie erlegen, die in Rom die kaiserliche Armee befallen hatte³³⁾. Folgerichtig wäre gewesen, Philipp von Heinsberg, Dompropst von Lüttich, hätte die Nachfolge Alexanders II. angetreten. Aber Friedrich Barbarossa entschied anders und gab Philipp den Bischofssitz in Köln. Der Platz in Lüttich war also frei. Wieder handelte Barbarossa nach eigenem Ermessen. In der Absicht, sein Bündnis mit Herzog Berthold IV. von Zähringen – dem Hauptkonkurrenten der Staufen in Schwaben – zu festigen, setzte er Bertolds Bruder Rudolf an die Spitze des Bistums Lüttich. Diese Ernennung wurde durch die Vermittlung des Grafen von Namur, Heinrich dem Blinden, erleichtert, der ein Onkel mütterlicherseits von Bertold und Rudolf von Zähringen war³⁴⁾.

Das Jahr 1171 ist unbestreitbar ein wichtiges Datum in der Geschichte der kaiserlichen Politik im Maasgebiet. Dieses Datum liegt übrigens zwischen Barbarossas viertem und fünftem Italienzug, in einer Zeit also, da in ganz Deutschland die kaiserliche Anwesenheit zu spüren war, so auch im Gebiet der Maas.

1171 übertrug Bischof Dietrich III. von Metz (1164–1171) gegen 200 Mark dem Kaiser die Rechte, die er in Sint-Truiden besaß³⁵⁾. Es handelte sich um die Herrschaft über die halbe Stadt – die andere Hälfte gehörte dem Abt von Sint-Truiden – und die Hochherrschaft (*altum dominium*) über die gesamte Stadt. Der Kaiser nahm also eine befestigte Stadt in Besitz, die an der Grenze zum Herzogtum Brabant und zur Grafschaft Looz lag, an der Straße, die von Brabant nach Maastricht und von dort nach Köln führte³⁶⁾.

32) G. ROTTHOFF, Studien zur Geschichte des Reichsguts in Niederlothringen und Friesland während der sächsisch-salischen Kaiserzeit, 1953, S. 160; E. WADLE, Reichsgut und Königsherrschaft unter Lothar III. (1125–1137), 1969, S. 42f., 269f.; A. Chr. SCHLUNK, Königsmacht und Krongut. Die Machtgrundlage des deutschen Königtums im 13. Jahrhundert und eine neue historische Methode, 1988, S. 38–42.

33) KUPPER, Alexandre II (wie Anm. 28), S. 396–400; DERS., Alexandre II, évêque de Liège, in: Biographie nationale de Belgique, 39, 1976, Sp. 31–36.

34) KUPPER, Raoul (wie Anm. 13), S. 31–47; dazu DERS., Rudolf, Bischof von Lüttich (1167–1191): ein Zähringer im Maasraum, in: Die Zähringer in der Kirche des 11. und 12. Jahrhunderts, Hg. K. S. FRANK, 1987, S. 54–63.

35) Gesta abb. Trud., Cont. sec., lib. IV, cap. 15 (wie Anm. 19), S. 65.

36) KUPPER, Raoul (wie Anm. 13), S. 83–87.

Es ist bedeutungsvoll, daß Barbarossa im selben Jahr die Bürger von Aachen aufforderte, ihre Stadt innerhalb von vier Jahren zu befestigen, und daß er östlich von Aachen in der Gegend an der Rur die Festung Bergstein (*Berenstein*) erbaute³⁷. Diese Tatsachen sind als Entwurf eines Gesamtplanes zu verstehen. Aachen, Maastricht und Sint-Truiden, die eine wichtige Straße überwachten, bildeten eine Achse, um die herum später vielleicht noch weitere Besitzungen hinzukommen konnten. Unter diesen Bedingungen verstehen wir die engen Beziehungen besser, welche die beiden Grafen von Looz, Ludwig I. (1138/1141–1171) und Gerard I. (1171–1194/1197), mit dem kaiserlichen Hof verbanden. Diese kampflustigen Fürsten, die gleichzeitig Burggrafen von Mainz und Grafen von Rieneck in Unterfranken waren, beherrschten im Maasraum ein Gebiet, das sich im Osten bis an die Tore der Stadt Maastricht und im Westen bis Sint-Truiden erstreckte. In Anbetracht der bedeutenden Stellung, die die Grafschaft Looz auf dem politischen Schachbrett dieser Gegend innehatte, ist es leicht verständlich, daß Barbarossa immer wieder darauf bedacht war, seinen Einfluß auf diese Gebiete geltend zu machen³⁸.

Barbarossas fünfter Italienzug (1174–1178) sollte jedoch diese Ergebnisse bald gefährden. Um seine ungeheuren finanziellen Bedürfnisse zu decken, wandte Barbarossa sich an die deutschen Kirchen und besonders an die von Lüttich, die ihm 1000 Mark zur Verfügung stellte. Rudolf hatte einige *bona episcopalia* verpfänden müssen, um diese Summe schnell herbeizuschaffen. Aus diesem Grunde verpfändete gegen 1175–1176 der Kaiser seinerseits der Lütticher Kirche alle königlichen Besitzungen westlich der Maas, außer dem Servatiusstift in Maastricht und der Abtei von Nivelles. Zu den von Barbarossa verpfändeten Besitzungen gehörten insbesondere die *burgi*, d. h. die Städte Maastricht und Sint-Truiden³⁹.

Zwei Bemerkungen zu diesen verschiedenen Vorgängen:

- 1) In dem Fall, der uns beschäftigt, muß man feststellen, daß Barbarossas Italienpolitik zum Nachteil seiner Territorialpolitik in Deutschland geführt wurde. Der Krieg gegen »die Bosheit und die Untreue der Lombarden« schwächte vorübergehend die Stellung des Reiches im Maasgebiet.
- 2) Andererseits wandte sich der Kaiser an die Lütticher Kirche, um Geld zu bekommen; folglich hatte er ihr einen Teil des Reichsgutes verpfändet. Zweifellos behielt sich der Kaiser auf diese Weise die Möglichkeit vor, seine Besitzungen leichter zurückzugewinnen, als wenn er sie z. B. einem weltlichen Fürsten überlassen hätte. Wie dem auch sei, das Reich gewann Maastricht und wahrscheinlich Sint-Truiden im Jahre 1193 zurück. Das war der Preis, den

37) Vgl. E. MEUTHEN, Barbarossa und Aachen, in: RhVjbl. 39 (1975), S. 48–50; H. TICHELBAECKER, Die Reichsburg Berenstein (1090–1198) im territorialen Kräftefeld zwischen Aachen, Köln und Limburg, in: Annalen d. hist. Ver. f. d. Niederrh. 191 (1988), S. 7–16.

38) KUPPER, Raoul (wie Anm. 13), S. 87–89.

39) MGH DDFI 663, S. 171 f.; vgl. KUPPER, Raoul (wie Anm. 13), S. 69–81.

Simon von Limburg dem Kaiser Heinrich VI. zahlte, um in Lüttich auf den Bischofsstuhl zu gelangen⁴⁰.

Die Kirche von Lüttich beteiligte sich auch an einem anderen wichtigen Abkommen aus dem Jahre 1171. Darin wurde zwischen Kaiser Friedrich I., Erzbischof Arnold von Trier, Herzog Bertold IV. von Zähringen, dessen Bruder Rudolf von Lüttich und dem Grafen Heinrich dem Blinden von Namur-Luxemburg eine Vereinbarung getroffen, daß nach dem Tode Heinrichs des Blinden sein Neffe Bertold IV. das Lehen, das der Graf von der Trierer Kirche erhalten hatte, bekommen solle, wogegen dem Erzbischof eine Summe von 350 Mark bezahlt würde. Der Kaiser und Bischof Rudolf boten jeweils die Güter Kröv und Kobern an der Mosel als Pfand für die Zahlung an⁴¹.

Wieder einmal wurde das Stammgut der Kirche von Lüttich zur Unterstützung von Barbarossas politischem Programm benutzt. In diesem Fall unterstützte Barbarossa das politische Eindringen der Zähringer in das Moselgebiet. Es ist verständlich, daß Rudolf diesen Plan unterstützte, begünstigte er doch sein eigenes Geschlecht. Was den Kaiser anbetrifft, so sollte ihm dieses Abkommen, das freilich nie in die Tat umgesetzt wurde, manchen Vorteil verschaffen: durch die Vereinigung der Macht des Lütticher Bischofs und des Herzogs von Zähringen hoffte Barbarossa, in dem Gebiet zwischen Maas und Mosel eine Territorialgewalt entstehen zu lassen, die die Macht des Erzbischofs von Köln ausgleichen würde. Im übrigen konnte Barbarossa damit rechnen, auf diese Weise mit Hilfe der Zähringer seinen Einfluß im Moselgebiet zu vergrößern. Schließlich hoffte Friedrich I. auch, daß das Angebot eines neuen Machtbereichs das Interesse der Herzöge von Zähringen von den Alpen ablenken würde, für die sich die Staufer selbst interessierten⁴².

Von 1184 an erhielt Barbarossas Politik in Niederlothringen gewissermaßen neuen Auftrieb und zielte auf die Verwirklichung eines ehrgeizigen Plans: die Gründung der Markgrafschaft Namur.

Ich glaube nicht, daß es nützlich wäre, hier die Einzelheiten dieser Ereignisse zu wiederholen; sie wurden bereits von F. Rousseau sorgfältig dargestellt, dann von O. Engels und von mir neu analysiert und interpretiert⁴³. Es wird genügen, wenn ich das Wesentliche ins Gedächtnis rufe und dabei einige Aspekte des Problems betone.

Im Jahre 1163 hatte Graf Heinrich von Namur-Luxemburg, der kinderlos war, seine Schwester Alice, seinen Schwager Grafen Balduin IV. von Hennegau (1120–1171) und deren

40) Gislebert (wie Anm. 12), S. 288, 292; vgl. KUPPER, Raoul (wie Anm. 13), S. 148–150, 175f. Siehe auch: F. OPLL, Effetti della politica italiana di Federico Barbarossa in Germania, in: Federico Barbarossa nel dibattito storiografico in Italia e in Germania, Hg. R. MANSELLI ET AL., 1982, S. 265–309.

41) MGH DDFI 581, S. 57f.

42) Vgl. H. BÜTTNER, Zähringerpolitik im Trierer Raum während der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, in: RhVjbl. 33 (1969), S. 47–59; KUPPER, La politique (wie Anm. 8), S. 436–446; ENGELS, Der Niederrhein (wie Anm. 4), S. 189–191.

43) Vgl. F. ROUSSEAU, Henri l'Aveugle, comte de Namur et de Luxembourg, 1136–1196, 1921, S. 66–104; KUPPER, Raoul (wie Anm. 13), S. 100–127, 181–187; ENGELS, Der Niederrhein (wie Anm. 4), S. 191–199.

Sohn Balduin V. (1171–1195) als Erben all seiner Allodialgüter gewählt⁴⁴). Zwanzig Jahre später, im Winter 1182/1183, nahm dieses Projekt eine neue Wendung: es ist wahrscheinlich, daß zu diesem Zeitpunkt Heinrich der Blinde den Entschluß faßte, Balduin V. von Hennegau nicht nur als Erben seiner Allodialgüter, sondern auch als Erben seiner Lehen einzusetzen⁴⁵). Dies war ein Problem, denn die anderen Erben mußten ja auf die eine oder andere Weise ausgeschaltet werden. Der lästigste unter ihnen war zweifellos der Bischof von Lüttich, Rudolf von Zähringen. Dieser war nicht nur, genau wie Balduin, ein Neffe des Grafen von Namur-Luxemburg, sondern das Fürstentum Lüttich grenzte zugleich an die Grafschaft Hennegau und an die Gebiete des Grafen Heinrich des Blinden. Rudolf war obendrein der Lehnsherr des Grafen von Hennegau, der seit 1076 all seine Ländereien von der Lütticher Kirche erhalten hatte⁴⁶).

Im April 1183 verzichtete Rudolf von Zähringen auf seine Erbansprüche zugunsten Balduins. Als Gegenleistung erhielt Rudolf auf Lebenszeit das Nutzungsrecht des Allodialguts Durbuy⁴⁷). Dieses beruhigte Balduin von Hennegau, der die Lage am kaiserlichen Hof erforschte, denn um die Grafschaften selbst zu erben, benötigte er unbedingt die Zustimmung des Herrschers. Schon im März 1184 wurde in Hagenau mit dem Kaiser und Römischen König Kontakt aufgenommen. Aber erst im Mai kam das Projekt auf dem glanzvollen Reichstag von Mainz zustande⁴⁸).

Zuerst wurden die Ansprüche von Bertold IV. von Zähringen, der mit seinem Bruder Rudolf am Reichstag teilnahm, rücksichtslos beiseite geschoben: es war nun nicht mehr die Rede davon, die Zähringer im Moselgebiet anzusiedeln.

In Wirklichkeit hatte Barbarossa jedoch einen viel großartigeren Plan entwickelt. Während des Reichstags in Mainz wurde beschlossen, daß beim Tode Heinrichs des Blinden – oder zumindest mit seiner Einwilligung – dessen ganzes Allodialgut an den Kaiser fallen sollte. Der Kaiser würde dieses mit den Lehnsgütern, die der Graf von Namur-Luxemburg vom Kaiser hielt, vereinigen, würde daraus ein neues Lehen bilden und dieses in den Rang einer Reichsmarkgrafschaft erheben. Die Markgrafschaft, die dann aus den Grafschaften Namur, Durbuy, Laroche und Luxemburg bestünde, sollte daraufhin dem Grafen von Hennegau als Lehen gegeben werden, so daß dieser zum Reichsfürsten würde⁴⁹).

44) F. ROUSSEAU, *Actes des comtes de Namur de la première race, 946–1196*, 1936, Nr. 15, S. 41f.

45) Gislebert (wie Anm. 12), S. 145–147. Vgl. ROUSSEAU, *Henri l'Aveugle* (wie Anm. 43), S. 76, 79.

46) F. L. GANSHOF, *Note sur le rattachement féodal du comté de Hainaut à l'église de Liège*, in: *Miscellanea J. Gessler*, 1, 1948, S. 508–521.

47) C. WAMPACH, *Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien bis zur burgundischen Zeit*, 1, 1935, Nr. 504, S. 698–700. Vgl. KUPPER, *Liège* (wie Anm. 6), S. 248.

48) Gislebert (wie Anm. 12), S. 151f., 154–163.

49) DFI 857, S. 90f. Dazu grundlegend: J. RIEDMANN, *Die Beurkundung der Verträge Friedrich Barbarossas mit italienischen Städten. Studien zur diplomatischen Form von Vertragsurkunden im 12. Jahrhundert*, 1973, S. 153–157; R. M. HERKENRATH, *Die Reichskanzlei in den Jahren 1181 bis 1190*, 1985, S. 156f.

Von diesem Zeitpunkt an würde also der Graf von Hennegau dem Reichsfürstenstand angehören, d. h. jener sehr geschlossenen Gruppe von Fürsten, die an der Spitze einer sehr großen Territorialmacht standen und zugleich direkte Vasallen des Königs waren. Denn ein Reichsfürst konnte nur Vasall des Königs oder eines Kirchenfürsten sein, unter Ausschluß jeder anderen weltlichen Person⁵⁰⁾.

Man erkennt klar das Ziel dieser territorialen »Flurbereinigung«. Friedrich Barbarossa versuchte, in dem früheren Herzogtum Lothringen einen ausgedehnten Komplex zu gründen, der drei Elemente enthielt:

- 1) die Markgrafschaft Namur, vom Kaiser direkt an den Grafen von Hennegau als Lehen vergeben;
- 2) die Grafschaft Hennegau, die ein Lehen der Kirche von Lüttich war und blieb;
- 3) das bischöfliche Fürstentum von Lüttich, ebenfalls vom Reich direkt als Lehen vergeben.

Dieser territoriale »Dreierblock« nahm einen großen Teil des Gebiets zwischen Mosel und Schelde ein. Dieses Konglomerat unter der zugleich direkten und indirekten Kontrolle des Kaisers sollte offensichtlich gegenüber der zunehmenden Macht des Kölner Gebietshertogs als Gegengewicht dienen. Die Feindseligkeit, mit der Philipp von Heinsberg auf diesen Plan reagierte, spricht jedenfalls für sich. Der Erzbischof von Köln versuchte, seine Verwirklichung mit allen Mitteln zu verhindern. Philipp trieb insbesondere den Grafen von Namur an, sich mit seiner Gemahlin Agnes von Geldern zu versöhnen. In Anbetracht des hohen Alters des Grafen – er war damals etwa 72 Jahre alt – ist schwer zu entscheiden, ob der Erzbischof von Köln einen genialen politischen Einfall hatte, oder ob ihm ein außergewöhnlicher Glücksfall wider Erwarten zu Hilfe kam. Wie dem auch sei, 1186 gebar Agnes eine Tochter, Ermesinde⁵¹⁾. Dieses Ereignis, das der Kanzler des Grafen von Hennegau, Gislebert von Mons, für eine wahre politische Katastrophe hielt, ließ jedoch Barbarossa, Heinrich VI. und Balduin V. ihren Entschluß nicht ändern.

Von nun an entschlossen, seiner Tochter sein gesamtes Erbe zu vermachen, verlobte Heinrich der Blinde sie mit dem Grafen von Champagne, der sein Erbe wurde (1187)⁵²⁾. Aber die Mühe war vergebens, denn der Graf von Champagne sollte es bald aufgeben und schließlich ins Heilige Land ziehen (1190). Im März 1188 unterwarf sich Philipp von

50) ...*quicumque enim in imperio principis gaudet privilegio, nemini hominum facere potest qui consecratus non fuerit: licet eis hominia facere regibus tantummodo et episcopis et abbatibus qui regales dicuntur*. Gislebert (wie Anm. 12), S. 250. Grundlegend: J. FICKER, Vom Reichsfürstenstande, 1, 1861, 2, Hg. P. PUNTSCHART, 1911–1923; dazu KUPPER, Raoul (wie Anm. 13), S. 106–108 u. H. W. GOETZ, in: LexMA 4, 1988, Sp. 1034f. (mit Lit.).

51) Gislebert (wie Anm. 12), S. 190f.

52) Ebda., S. 195–196, 197–199. Heinrich II. von Champagne – *potens Francorum princeps* – stellte, als französischer Fürst und Rival, eine furchtbare Drohung für die lothringische Politik Barbarossas dar: »der Kaiser [werde] kein Adelshaus als Erben zulassen, das sich seiner Verfügungsgewalt leicht entziehen könne, weil es seinen Schwerpunkt in einem anderen Königreich habe.« Vgl. M. BUR, La formation du comté de Champagne v. 950–v. 1150, 1977, S. 405–415 u. Anm. 81; ENGELS, Der Niederrhein (wie Anm. 4), S. 196 u. Anm. 89.

Heinsberg dem Kaiser, nachdem er zunächst im Begriff gewesen war, Barbarossa offen den Krieg zu erklären. Er erbrachte übrigens den Beweis seiner Treue, indem er eine entscheidende Rolle in der Versöhnung des Grafen von Hennegau mit dem Grafen von Namur spielte⁵³⁾.

Am 23. Dezember 1188 brachte Balduin V. in Worms vor einer kleinen Versammlung dem König Heinrich VI. alle Allodialgüter der Grafschaften Namur, Laroche und Durbuy zurück. Zusammen mit den kaiserlichen Lehnsgütern von Heinrich dem Blinden bildeten sie die *marchia Namurcensis*, die dann dem Grafen von Hennegau übergeben wurde. Diese Zeremonie sollte bis zum Tode Heinrichs des Blinden oder zumindest bis zur Versöhnung Balduins V. mit seinem Onkel geheim bleiben⁵⁴⁾.

Im Juli 1190 gelangten die Grafen von Namur und Hennegau zu einer Einigung. Folglich konnte die offizielle Gründung der Markgrafschaft Namur stattfinden⁵⁵⁾. Sie wurde tatsächlich am 23. September 1190 auf dem Reichstag von Schwäbisch-Hall vollzogen⁵⁶⁾. Der Herzog von Niederlothringen, Heinrich von Löwen-Brabant, protestierte, man könne einen Fürsten nicht innerhalb der Grenzen seines Herzogtums ansiedeln. Folgende Sentenz der Fürsten war die Antwort: »der Herzog von Löwen besitzt herzogliche Rechte nur in den Grafschaften, die er als Lehen hat oder als solche vergibt«⁵⁷⁾. Der kaiserliche Hof bestätigte offiziell das tatsächliche Verschwinden des früheren Herzogtums Niederlothringen zugunsten einer neuen, vom Kaiser gewollten politischen Gestaltung.

Im September 1190 bestand die Markgrafschaft Namur nicht wirklich. Nach dem Wortlaut des zwischen Balduin V. und Heinrich dem Blinden geschlossenen Vertrages hatte der Graf von Hennegau nur die Festungen im Gebiet von Namur in Besitz genommen und war für die Grafschaften Durbuy und Laroche als Erbe seines Onkels anerkannt worden. Die Markgrafschaft Namur bestand also nur im Keim und das Reichsfürstentum sollte als Tatsache nie entstehen.

Nachdem Balduin V. 1191 Graf von Flandern geworden war, maß er der Markgrafschaft Namur und den Ardennen immer weniger Bedeutung bei. Als er 1195 starb, wurde die Grafschaft Namur, den testamentarischen Verfügungen des Grafen von Hennegau entsprechend, seinem Sohn Philipp überlassen, der sie von seinem ältesten Bruder Balduin VI. von Hennegau-Flandern als Lehen erhielt⁵⁸⁾. Diese Verfügungen waren die ausdrückliche Verneinung dessen, was 1184 in Mainz und 1188 in Worms beschlossen worden war. Der Inhaber

53) Gislebert, S. 245.

54) Ebda., S. 231 f.

55) Vgl. Anm. 53.

56) Gislebert, S. 249–254.

57) *quod dux Lovaniensis ducatum non habebat, nisi in comitatibus quos tenebat vel qui ab eo tenebantur*. Ebda., S. 252. Vgl. BONENFANT, Du duché de Basse-Lotharingie (wie Anm. 14), S. 1162–1164 u. die Bemerkungen von MOHR, Gesch. des Herzogtums Lothringen 2 (wie Anm. 14), S. 113–116.

58) Gislebert, S. 309, 331.

der Grafschaft Namur konnte nicht mehr Reichsfürst werden, da er Vasall eines weltlichen Fürsten war⁵⁹). Als Heinrich der Blinde 1196 starb, existierte das Reichsfürstentum, das zur Zeit Friedrich Barbarossas erdacht worden war, schon nicht mehr. Es war ein totgeborenes Kind.

Nun wird man Zeuge eines zumindest unerwarteten Ereignisses. Heinrich VI. trat Luxemburg, Durbuy und Laroche seinem Bruder Otto von Burgund ab⁶⁰). Obwohl dies zunächst unglaublich erscheinen mag – denn Kaiser Heinrich VI. schien damit sein eigenes Werk und das seines Vaters vernichten zu wollen –, entsprach es der Logik der Ereignisse.

Als 1188 in Worms die Markgrafschaft Namur heimlich gegründet wurde, war von Luxemburg nicht mehr die Rede gewesen. Es scheint, daß zu diesem Augenblick beschlossen worden war, daß die Grafschaft »dem Herrn Römischen König zur Verfügung« bleiben, also dem Stammgut der Staufer angeschlossen werden sollte⁶¹). Dieser wichtige Entschluß muß mit der etwas später liegenden Rückgewinnung der Reichsgüter Sint-Truiden und Maastricht 1193 und wahrscheinlich auch mit der Anwesenheit des kaiserlichen *ministerialis* Hugo von Worms zwischen 1188 und 1192 in Zusammenhang gebracht werden. Dieser *ministerialis* – der sich vielleicht in Maastricht oder in Aachen aufhielt – soll im Namen des Kaisers weitreichende Rechte in Niederlothringen geltend gemacht haben⁶²). Ganz offensichtlich wollten die Staufer im Raum zwischen Maas und Mosel ein Territorium für sich schaffen. Da beim Tode Heinrichs des Blinden die Bildung eines mächtigen Reichsfürstentums in dieser Gegend nicht mehr möglich schien, versuchte Heinrich VI., sich den Erbteil des Grafen von Namur anzueignen, der noch nicht dem Haus Hennegau gehörte.

Auch dieser Versuch der Wiederherstellung eines großen Reichsgutes westlich der Mosel sollte mißlingen. Schon 1197, so scheint es, verkaufte Otto von Burgund Luxemburg, Durbuy und Laroche an Theobald, den Grafen von Bar und Gemahl der Ermesinde von Namur⁶³).

Diese Kapitulation der Staufer ist wahrscheinlich eine Folge der schweren Krise, die das Reich gleich nach dem unerwarteten Tod von Kaiser Heinrich VI. am 28. September 1197 erschütterte.

*

59) Vgl. Anm. 50.

60) *Tria tamen castra cum appendiciis ab imperatore data comiti Alemanno Ottoni de Burgundia [...] videlicet Lusceleburch, Drebnium et Rupem in Ardenna*. Alberich von Troisfontaines, *Chronica*, MGH SS 23, S. 870.

61) *Lusceleborch autem ad voluntatem domini regis Romanorum remaneret*. Gislebert, S. 242.

62) KUPPER, Raoul (wie Anm. 13), S. 151 f.

63) Alberich (wie Anm. 60), ebda.; vgl. KUPPER, Raoul (wie Anm. 13), S. 122 f., 185–187; M. PARISSÉ, *Les trois mariages du comte de Bar Thiébaud I^{er}*. A propos de l'interprétation d'une charte de Thiébaud de Briey, in: *Annales de l'Est* (1967), S. 57–61; ENGELS, *Der Niederrhein* (wie Anm. 4), S. 198 f.; J. Y. MARIOTTE, *Othon »Sans Terre«, comte palatin de Bourgogne et la fin des Staufer en Franche-Comté*, in: *Francia* 14 (1986), S. 93 f.; PARISSÉ, *Désintégration et regroupements territoriaux* (wie Anm. 4), S. 174.

Die Bilanz der Politik Friedrich Barbarossas im Maasgebiet führt zunächst zu einer etwas enttäuschenden aber völlig wahren Feststellung: im Mittelalter, wie auch in der heutigen Zeit, tut man auf politischem Gebiet weniger das, was man möchte, als das, was man kann. Zweifellos müssen wir – wie man es auch bei einem anderen großen Herrscher des Mittelalters tat – von einem »Mißerfolg Barbarossas« sprechen. Auf jeden Fall empfindet man im Maasgebiet, vielleicht noch mehr als irgendwo sonst, den zu frühen Tod Heinrichs VI. als eine Katastrophe.

Dieser Mißerfolg darf uns jedoch Barbarossas erstaunliche Tatkraft nicht vergessen lassen, denn sie hat den tatsächlichen und wirksamen Einfluß des Reiches bis zum Ende des 12. Jahrhunderts hin verlängert. Das politische Genie des Staufers war das Ergebnis einer gut dosierten Mischung von Nachgiebigkeit, Realismus und Entschlossenheit⁶⁴). Mit vollendeter Geschicklichkeit wußte Friedrich I. die Karten seines Spiels mit voller Überlegung im richtigen Augenblick zu benutzen, sei es, daß es sich um die leidenschaftliche Treue eines Bischofs handelte oder um den nüchternen Ehrgeiz eines weltlichen Fürsten. Er war sich der Winzigkeit des Reichsgutes im Maasgebiet bewußt und versuchte, es zu vergrößern, was ihm auch vorübergehend gelang. Der Erwerb von Sint-Truiden und der Versuch eines Anschlusses von Luxemburg sind in diesem Zusammenhang sehr charakteristisch.

In diesem überfeinerten Spiel haben die Persönlichkeiten höchstwahrscheinlich eine sehr wichtige Rolle gespielt. Man errät zwischen Barbarossa einerseits, Heinrich II. von Leez und Balduin V. von Hennegau andererseits, Verständnis aber vielleicht auch gegenseitige Achtung und Sympathie. Man findet diese psychologischen Faktoren auch auf niederer Ebene wieder. Wir haben vor, in einer späteren Studie eingehend auf die Rolle zurückzukommen, die Gislebert von Mons, Kanzler des Grafen, einerseits, und der berühmte kaiserliche *ministerialis* Werner von Bolanden andererseits, in diesem großen Unternehmen der mißlungenen Gründung der Markgrafschaft Namur gespielt haben.

Was mir indessen bei der Analyse der Politik Barbarossas im Maasgebiet am wichtigsten erscheint, ist die stets beträchtliche Bedeutung der Reichskirche, die um so größer wird, je stärker das Reichsgut zerfällt. Letztlich wird die Politik des Kaisers durch die Kirche unterstützt, sei es in Lothringen oder in Italien. Die Kirche stellt ihre Mittel zur Verfügung des Kaisers, übernimmt in weiten Gebieten die Aufgabe der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und schließlich wird sie auch noch herbeigerufen, um den großen Territorialbau – Hennegau, Namur und Lüttich – zu kitten, den Barbarossa im Maasgebiet errichten wollte. Kurz, die Reichskirche ist und bleibt ein unersetzlicher Faktor der politischen Stabilität.

In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts erscheint die Reichskirche vielleicht mehr denn je als eine der »Grundmauern des Reiches«⁶⁵). Der Biograph von Bischof Albert von Löwen –

64) Vgl. auch: M. PACAUT, Frédéric Barberousse, 1967, S. 85–88, 307–311; P. MUNZ, Frederick Barbarossa. A study in medieval politics, 1969; zuletzt K. J. LEYSER, Frederick Barbarossa and the Hohenstaufen Polity, in: *Viator* 19 (1988), S. 153–176.

65) *Predecessores enim vestri ecclesias regni sui tantis regalium suorum beneficiis ampliarunt, ut regnum ipsum episcoporum maxime vel abbatum presidiis oporteat communiri.* L. WEILAND, *Constitutiones et acta*

der 1192 ermordet wurde, weil er gegen den Willen Heinrichs VI. auf den Lütticher Bischofsitz steigen wollte – stellt fest, daß der Kaiser durch den Verlust Lüttichs in Gefahr war, seinen ganzen Einfluß jenseits der Mosel zu verlieren⁶⁶). Vielleicht wäre es klug, diesem Autor, einem Zeitgenossen von Barbarossa und Heinrich VI., die Verantwortung für seine Meinung zu überlassen. Aber was mich angeht, so bin ich davon überzeugt, daß er recht hatte.

publica imperatorum et regum, 1, 1893, Nr. 96, S. 145: Vertrag zwischen Paschalis II. u. Heinrich V. (1111). – Die Wichtigkeit des Reichskirchensystems am Rande des Reichs zur Zeit Barbarossas zeigt sich auch in Lothringen (Lorraine) und vorzüglich in Burgund unter dem kaisertreuen Erzbischof Herbert von Besançon (1163–1170). Vgl. R. LOCATELLI ET AL., La Franche-Comté entre le Royaume et l'Empire (fin IX^e–XII^e siècle), in: Francia 15 (1987), S. 130–147; die Beiträge von R. LOCATELLI u. M. PARISSÉ in diesem Bande.

66) ... *imperatoriam iam nichil esse tutum ultra Mosellam fluvium*. Vita Alberti episcopi Leodiensis, MGH SS 25, S. 142.